

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Landestopografie

rechtsdienst@swisstopo.ch

18. Juni 2025

Änderung des Geoinformationsgesetzes - Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. März 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum obengenannten Geschäft Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen dafür, nimmt die Gelegenheit gerne wahr und unterbreitet Ihnen seine Bemerkungen im beiliegenden Fragebogen.

Für Fragen steht Ihnen die Kantonsgeometerin Simone Stirnimann, simone.stirnimann@ag.ch, 062 835 15 00 gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Vernehmlassung vom 21. März 2025 bis zum 30. Juni 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Simone Stirnimann, simone.stirnimann@ag.ch, +41 62 835 15 00

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

☒ Ja ☐ Ja, mit Vorbehalt ☐ Nein, mit Vorbehalt ☐ Nein

Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Der Regierungsrat begrüsst die Änderungen, welche aufgrund der Erfahrungen mit dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) vorgeschlagen werden. Insbesondere die Streichung des Haftungsartikels erachtet er als überfällig, weshalb er bereits im ursprünglichen Gesetzgebungsverfahren gegen dessen Einführung votiert hat.

Die zukünftige Aufnahme von behördenverbindlichen Beschränkungen in den ÖREB-Kataster ist sinnvoll. Sie sollen jedoch thematisch angepasst eingeführt werden. Wichtig ist, dass die einzelnen Themen etappenweise im Rahmen der jeweils vierjährigen Strategie ÖREB-Kataster eingeführt werden, damit die Kantone die Umsetzung bewältigen und die Ressourcen frühzeitig einplanen können.

Damit die Doppelspurigkeit mit dem Grundbuch tatsächlich aufgehoben wird, sind schweizweit gleiche und klare Regelungen zu treffen. Es ist zwingend, dass



der Bund klar vorgibt, welche Themen in Zukunft in den ÖREB-Kataster gehören und welche Themen im Grundbuch angemerkt werden sollen. Eine doppelte Führung führt zu mehr Aufwand bei der Verwaltung und es können für die Interessierten bei der Auskunftssuche Missverständnisse auftreten. Bei Differenzen zwischen den Einträgen ist zudem zwingend zu definieren, welcher Eintrag gilt beziehungsweise Vorrang hat.

Die Umsetzung der geplanten Änderungen in der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) werden detaillierter aufzeigen müssen, wie die Umsetzung erfolgt.

Die Fremdänderung im Kernenergiegesetz (KEG) betreffend Eintragung der Schutzbereiche der geologischen Tiefenlager in den ÖREB-Kataster anstelle der Anmerkung im Grundbuch begrüsst der Regierungsrat.

Zwei Bemerkungen zu den Normen finden sich nachstehend.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
17 Abs. 1		Die Bezeichnung des Katasters als "Informationssystem" (Art. 16 Abs. 1), die neu ausdrücklich ergänzten "geplanten ... Eigentumsbeschränkungen" (Art. 16 Abs. 2) und "behördenverbindlichen Anordnungen" (Art. 16 Abs. 3) erweitern den Katalog möglicher Inhalte deutlich. Der Bundesrat regelt, welche ÖREB nach Bundesrecht in den Kataster aufzunehmen sind (Art. 17 Abs. 2). Abzulehnen wäre, wenn darunter zum Beispiel in der Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) auch weitere, über die Richt- und Nutzungsplanung hinausgehende mittelbar beziehungsweise behördenverbindliche Planungen verstanden würden (zum Beispiel regionale Sachpläne, Gesamtverkehrskonzepte, Räumliche Entwicklungsleitbilder usw.). Gerade in den bestehenden und geplanten Bereichen, die mittelbar beziehungsweise behördenverbindliche ÖREB (Planungen) beinhalten, herrscht eine Dynamik und Vielfalt potenzieller Einträge, die weder eine verlässliche und vollständige noch dauerhaft tagesaktuelle Abbildung im Kataster zuliesse. Der Aufwand zur Modellierung, Erfassung und Bewirtschaftung solcher Geodaten wäre dem Nutzen sehr kritisch gegenüberzustellen. Ferner dürfte sich der Handlungsbedarf von Kanton zu Kanton unterscheiden.
17 Abs. 2		Der Bundesrat regelt die Rahmenbedingungen für jene zusätzlichen ÖREB, welche die Kantone aufnehmen können (Art. 17 Abs. 2). Entsprechend den Erläuterungen zu Art. 17 ist entscheidend, dass sich die Rahmenbedingungen lediglich damit befassen, wie die Aufnahme kantonaler ÖREB zu erfolgen hat. Es soll den Kantonen weiterhin zustehen zu bestimmen, welche zusätzlichen ÖREB sie aufnehmen wollen. Abzulehnen wären Rahmenbedingungen, die den Kantonen dazu generell oder indirekt Vorgaben machen würden.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni